

Bebauungsplan Nr. 2

der Stadt BÜDINGEN
Stadtteil ORLESHAUSEN
für das Gebiet: „Am Herrnacker II“
Maßstab 1:1000

Bodenordnungsverfahren
UMLEGUNG

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeleitender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8-12 BBauG vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256)

§§ 1, 4, 12-20, 21a, 22, 23, der BauNVO vom 15.9.77 (Bundesgesetzblatt I S. 1763)

§§ 17 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (Bundesgesetzblatt I S. 21)

§ 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28.1.77 (Gesetz u. Verordnungsblatt I S. 102)

§§ 67 Abs. 4 Satz 2 und 118 HBO vom 16.12.77 (Gesetz u. Verordnungsblatt I S. 2)

§ 5 HGO in der Fassung vom 1.7.60 (Gesetz u. Verordnungsblatt I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.77 (Gesetz u. Verordnungsblatt I S. 319)

Die Übereinstimmung mit dem
Übereinstimmung mit dem
Übereinstimmung mit dem

Büdingen, den 30. März 1978

Katasteramt

Bearbeitet:
Ingenieurbüro LOTZ
Grüner Weg 32
6350 Bad Nauheim 1

Bad Nauheim, den 16.1.1979

Unterschrift

Aufgestellt gemäß Beschluß
der Gemeindevertretung
der Stadt Büdingen
am 23. Juni 1978

16. JAN. 1981 17. FEB. 1981

Unterschrift

Nach Abstimmung mit den
Planen der Nachbargemeinden
und Beteiligung von Träger
öffentlicher Betriebe
geleitet in der Zeit
von 22.4.1980 bis 23.5.1980

16. JAN. 1981 17. FEB. 1981

Unterschrift

Als Satzung beschlossen von
der Gemeindevertretung
der Stadt Büdingen
am 14. AUG. 1981

16. JAN. 1981 17. FEB. 1981

Unterschrift

Genehmigungswerkzeug des Regierungs-
präsidenten:
Genehmigt
am 18. JAN. 1981
Nr. V/73-61 d 04701
Der Regierungspräsident
im Auftrag
Pohman

16. JAN. 1981 17. FEB. 1981

Unterschrift

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß
§12 BBauG u. § 5 Abs. 7 HGO i. V. m. § 6 (5) der
Hauptsatzung der Stadt Büdingen
vom 15.01.82 in der Zeit vom 12.07.83 bis zum 16.07.83
öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort
u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am
12.07.83 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist
somit am 13.07.83 rechtsverbindlich geworden.

Herborn

Im

Angarten

Wingerte

ORLESHAUSEN

Beim Herrnhofchen

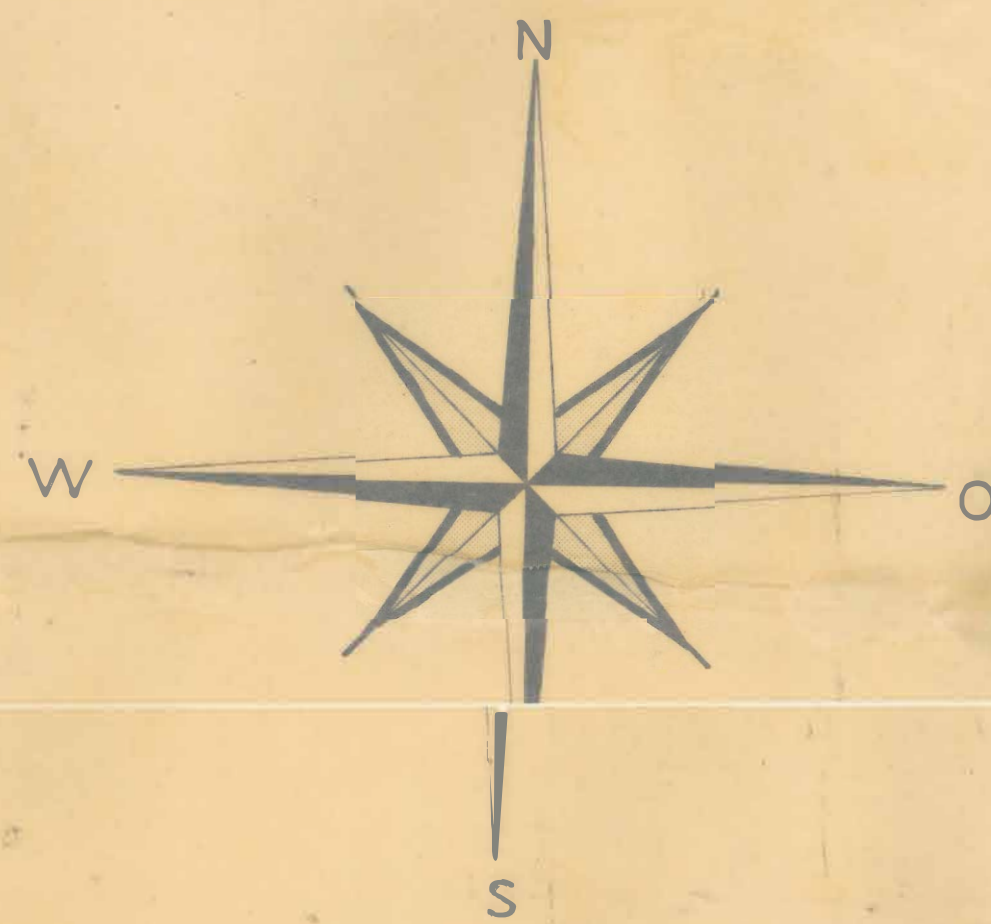
Bei

der

Beide

Fl. 4

Fl. 5



Legende:
offene Bauweise
allgemeines Wohngebiet
zähl der Vollgeschosse
Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl
offene Bauweise
allgemeines Wohngebiet
zähl der Vollgeschosse
Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl
SICHTREIECKE
Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen keine Bäume
errichtet werden. Einfriedigungen und jeglicher
Aufwuchs dürfen 0,80 m nicht überschreiten.
Kinderspielfeld
Grünfläche
Baugebiet für eine ohne Tür und Tor
auszuführende Grundstückseinfriedigung
Anflugsektor
Bründung für das Anpflanzen von bodenständigen
Bäumen und Sträuchern an den Grenzen zur
freien Landschaft hin
Bestehende Wohngebäude
Geplante Wohngebäude
Grünfläche-Jauerkleingärten
Versorgungsflächen Trafo-Station

Besondere Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 BBauG

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
 - 1.1. KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 2,00 M WIDEN HABEN.
 - 1.2. DIE SOZIALSTREIFEN DER BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
 - 1.3. DIE STELLUNG DER GEBÄUDE (HÖHENSTREIFEN) IST IN 10 M ABSTAND ZU DEN ANLAGE-
STREIFEN ZU VERLEGEN.
 - 1.4. KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NUR INTERIÖR DER GEBÄUDE ANLAGESTREIFEN DÜRFEN NICHT HABEN.
2. BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
 - 2.1. ALS BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN DÜRFEN NUR FESTSETZUNGEN VERLEGEN, DIE
KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NICHT HABEN.
 - 2.2. DIE BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
BEI BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DÜRFEN NICHT HABEN.
 - 2.3. KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NUR MIT BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN VERLEGEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
 - 2.4. KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NUR MIT BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN VERLEGEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
 - 2.5. KONTAKTSTREIFEN DÜRFEN NUR MIT BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN VERLEGEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
 - 2.6. FÜR JEDEN BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
 - 2.7. STRASSENRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
3. BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
 - 3.1. BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.
SIE DÜRFEN NICHT WENIGER ALS 0,75 M HABEN.